

# Satzung

des

## **Truderinger Burschenverein von 1895 e. V.**

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Truderinger Burschenverein von 1895 e. V.“ und hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist es, eine Gemeinschaft junger, katholischer Männer zu bilden, die im Geiste des katholischen Glaubens und seiner Lebenswerte im privaten und öffentlichen Leben aktiv sein wollen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vorträge, Diskussionen und Kurse verwirklicht. Ferner erfolgt die Pflege des bayerischen Brauchtums; z. B. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Sonnwendfeier, Ausflügen, Teilnahme an vereinsnahen Veranstaltungen, Abhalten von Versammlungen.
4. Es werden Themen behandelt, welche die kulturelle Eigenart und die bayerische Lebensart in ihrer Vielfalt, mit ihren Traditionen und mit ihren überregionalen Verbindungen zeigen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
2. Mitglied kann jeder männliche Katholik werden, der dem Ortsteil Trudering angehört, die charakterlichen Voraussetzungen mitbringt, und nicht verheiratet ist.

3. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet und das 31. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten Ihre schriftliche Zustimmung zu erteilen.
4. Mitglied kann nur werden wer noch keinem anderen Burschenverein, oder einer ähnlichen Organisation angehört.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen z. B. Personen, die anderen Konfessionen angehören, sowie Personen, die nicht dem Ortsteil Trudering angehören, können nach Zustimmung der Vorstandschaft als Mitglied aufgenommen werden. Die Wahl eines solchen Mitgliedes in die Vorstandschaft ist möglich.
6. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft hat den Mitgliedern die Anträge, bei den regelmäßig stattfindenden Versammlungen, zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist verpflichtet etwaige Bedenken der Vorstandschaft anzuzeigen. Der Antragsteller soll von einem Mitglied der Vorstandschaft zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die gesamte Vorstandschaft mehrheitlich.
3. Zur Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
4. Für das Neumitglied besteht eine Probezeit von 6 Monaten, die am Tag der bestätigten Aufnahme beginnt (Eingang der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und Vorliegen des unterzeichneten Aufnahmeantrags). Erst mit dem Bestehen der Probezeit ist das Mitglied berechtigt die vollständige Vereinstracht zu tragen.
5. Sollte während der 6-monatigen Probezeit die Mitgliedschaft enden, wird die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet.
6. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung, von der Vorstandschaft zurückgewiesen werden.
7. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann nicht erneuert werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
  - b) sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
  - c) die Satzung, die Regeln und die Anordnungen der Jahreshauptversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen,

- d) die Ihnen von der Jahreshauptversammlung oder der Vorstandschaft übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen
- 3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- 4. Die Entrichtung des Jahresbeitrages muß bis zum Ablauf des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres erfolgt sein.

### **§ 5 Kleidung des Truderinger Burschenverein von 1895 e. V.**

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossene Vereinstracht zum Gestehungspreis über den Verein käuflich zu erwerben. Diese besteht aus Halstuch, Hemd und Hut.
- 2. Voraussetzung für jedes Neumitglied ist der Besitz einer Trachtenlederhose und Haferlschuhen.
- 3. Die Vereinstracht besteht während der Probezeit aus einem Halstuch, welches das Mitglied mit der Aufnahmegebühr erstet. Mit dem Bestehen der Probezeit erhält das Mitglied das Recht, den zur Vereinstracht gehörigen Hut zu erwerben, und die Pflicht, ihn zu tragen. Das Vereinshemd muß innerhalb eines Jahres vom Mitglied erworben werden.
- 4. Die Vereinstracht muß von den Mitgliedern zu allen Vereinsveranstaltungen getragen werden.
- 5. Die Vereinstracht darf nur mit Zustimmung der Vorstandschaft bei anderen Festen und Feiern getragen werden.
- 6. Die Vereinskleidung ist von den Trägern sauber zu halten.
- 7. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein wird dem Mitglied untersagt, die Vereinstracht öffentlich zu tragen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) durch Tod des Mitgliedes,
  - b) durch die kirchliche Heirat (Ausnahme Ehrenmitgliedschaft),
  - c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn dieser trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird,
  - d) durch Ausschluß (§ 7.)
  - e) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
  - f) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
- 2. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluß eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten (siehe hierzu § 3.5).
- 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

## **§ 7 Der Ausschluß von Mitgliedern**

1. Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:
  - a) bei groben Verletzungen der Satzung,
  - b) bei grober Verletzung von Sitte und Anstand,
  - c) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
  - d) wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
2. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet die anwesende Vorstandschaft mehrheitlich. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
3. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlußfassung nicht anwesend sein.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Vorstandschaft und die Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, einem stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.
2. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Der 1. Vorstand führt den Vorsitz im Verein. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
3. Der Stellvertreter darf von seiner Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder, davon mindestens ein Vorstand, anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu führen.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl in die Vorstandschaft kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
7. Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied der Vorstandschaft aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An dieser Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Jahreshauptversammlung angegeben werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln gefaßt werden.

8. Endet das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft zu wählen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorstand.
3. Für die Durchführung von Wahlen hat die Jahreshauptversammlung einen Wahlausschuß zu berufen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Wahlhandlungen. Der Protokollführer hat die Wahl und deren Ergebnis zu protokollieren. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Die Jahreshauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die der 1. Vorstand ihr vorlegt, oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt hat. Der Antrag muß dem 1. Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Jahreshauptversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Jahreshauptversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden dieses verlangt.
7. Ein Beschluß der Jahreshauptversammlung ist stets erforderlich für:
  - a) die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
  - b) die Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen an den Verein
  - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vorstandschaft
  - e) die Veräußerung und Belastung des Vereinsvermögen
  - f) eine Änderung der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
8. Der 1. Vorstand hat im ersten Halbjahr die Jahreshauptversammlung einzuberufen.
9. Der 1. Vorstand hat eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
10. Zu jeder Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

## **§ 11 Verwaltung des Vereinsvermögens**

1. Der 1. Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Richtlinien und Anordnungen der Jahreshauptversammlung und der Vorstandschaft.
3. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie vom 1. Vorstand angeordnet sind.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,- Euro müssen vom 1. Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand gemeinschaftlich getätigt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen des Vereins zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens dienen.
7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie den zwei, von der Jahreshauptversammlung gewählten, Rechnungsprüfern vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für das Eigentum der Vereinsmitglieder, sowie für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geldbeträge und dergleichen.
2. Der Vorstand kann eine Vereinsversicherung abschließen. Im Falle eines Schadens können sich Ansprüche eines Mitglieds daher nur im Rahmen dieses Versicherungsschutzes bewegen. Im übrigen trägt jedes Mitglied persönlich das Risiko eines Personen- oder Sachschadens.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbleibt, an die Pfarrei St. Peter und Paul in München-Trudering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Truderinger Bürgern zugute kommen, zu verwenden hat.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist München

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern geändert werden. Die Satzungsänderung ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

## **§ 16 Schlußbestimmungen**

Die Satzung wurde am 07. Mai 1998 durch die Gründungsversammlung genehmigt, und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Eine Satzungsänderung erfolgte am 11.03.1999 und 14.03.2002.

München, den 14. März 2002

---

Markus Becker  
1. Vorstand

